

# Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers REWAG Netz GmbH für den Netzanschluss in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen

## Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen
2. Netzanschluss
3. Netzanschlussvertrag
4. Herstellung des Netzanschlusses
5. Art des Netzanschlusses
6. Betrieb des Netzanschlusses
7. Mess- und Steuereinrichtungen
8. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
9. Transformatorenanlage
10. Baukostenzuschuss
11. Zahlung und Verzug
12. Grundstücksbenutzung
13. Elektrische Anlage
14. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
15. Überprüfung der Kundenanlage
16. Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sowie Eigenerzeugung
17. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
18. Vertragsstrafe
19. Technische Anschlussbedingungen
20. Zutrittsrecht
21. Eigentumswechsel und Anzeige an den Netzbetreiber
22. Haftungsbestimmungen
23. Veröffentlichung und Änderung der Ergänzenden Bedingungen
24. Gerichtsstand

## 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Netzbetreiber ist der Betreiber des Netzes für die Allgemeine Versorgung im Sinne von § 3 Nr. 17 EnWG.
- 1.2 Anschlussnehmer ist jede Person im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG, auf deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Verteilernetz angeschlossen wird, sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Verteilernetz angeschlossen ist.
- 1.3 Anschlussnutzer ist jede Person im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG, die einen Anschluss an das Netz der Allgemeinen Versorgung in Niederspannung, in Mittelspannung oder einer höheren Netzebene benutzt.

## 2. Netzanschluss

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes. Er endet bei Mittelspannungs-Kabelanschlüssen an den Klemmen der Endverschlüsse und bei Mittelspannungsfreileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitung, soweit im Netzanschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall sind auf die Endverschlüsse sowie die Abspannisolatoren die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden. Das Ende des Netzanschlusses ist die Entnahmestelle.

## 3. Netzanschlussvertrag

- 3.1 Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz und dessen weiteren Betrieb. Er besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.
- 3.2 Der Netzanschlussvertrag entsteht erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber in Auftrag gibt. Zur Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag vorher schriftlich abzuschließen.
- 3.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer aus dem Netzanschlussvertrag und den Ergänzenden Bedingungen resultierenden Verpflichtungen vor Herstellung des Netzanschlusses beizubringen.

## 4. Herstellung des Netzanschlusses

- 4.1 Der Netzanschluss wird durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich zu beauftragen. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitteilen.
  - 4.2 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
  - 4.3 Der Netzbetreiber kann sich auf Wunsch des Anschlussnehmers um eine gemeinsame Verlegung von Anschlussleitungen der verschiedenen Gewerke sowie der Telekommunikationslinien im Sinne von § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes bemühen. Er führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers können vom Netzbetreiber angemessen berücksichtigt werden. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
  - 4.4 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses nach den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und entsprechende Räumlichkeiten für den Netzanschluss kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderliche Übergabeschalt- und /oder Transformatorenanlagen.
- ## 5. Art des Netzanschlusses
- 5.1 Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen wird.
  - 5.2 Bei der Wahl der Stromart werden vom Netzbetreiber die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt.
  - 5.3 Beantragt der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität und ist der Netzbetreiber dazu technisch und wirtschaftlich in der Lage, so ist darüber in einem Nachtrag zum Netzanschlussvertrag eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu treffen.

## 6. Betrieb des Netzanschlusses

- 6.1 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich von diesem betrieben, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss für den Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 6.2 Der Anschlussnehmer hat jegliche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu unterlassen und Einflussnahmen Dritter auf den Netzanschluss zu verhindern, soweit dies ihm möglich ist.
- 6.3 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an den Netzkabeln, dem Lasttrennschalter der Netzkabel (Eingangsschalter), den Klemmen der Endverschlüsse oder den Abspannisolatoren sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 6.4 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers unter der Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

## 7. Mess- und Steuereinrichtungen

- 7.1 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 19) kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die jederzeit leicht zugänglich sein müssen.
- 7.2 Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einbauen zu lassen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen, wenn dies für den Anschlussnehmer oder den Messstellenbetreiber nicht unzumutbar ist. Das gleiche Recht steht dem Netzbetreiber zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten eigene Messgeräte durch ein Unternehmen nach Ziffer 13.2 installieren lassen.
- 7.4 Es sind die Messwerte des Messstellenbetreibers abrechnungsrelevant, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor. Ist dies der Fall, gelten, soweit vorhanden, die durch die Messgeräte nach Ziffer 7.2 oder Ziffer 7.3 erfassten Werte, wenn diese den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

7.5 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.

7.6 Der Anschlussnehmer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Er haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

## 8. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für

- die Herstellung des Netzanschlusses und
- die Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Anschlussnehmer, sowie bei Überschreitung der vereinbarten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung am Übergabepunkt,

zu verlangen.

8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen.

8.3 Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Anschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

## 9. Transformatorenanlage

9.1 Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussvertrages zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

9.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Grundstückseigentümer die Transformatoranlage noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

9.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstückes dient.

## 10. Baukostenzuschuss

10.1 Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer - neben den eigentlichen Netzanschlusskosten - einen angemessenen Baukostenzuschuss zur entsprechenden Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlage des Verteilernetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

10.2 Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich, soweit zwischen dem Netzbetreiber und Anschlussnehmer nichts anderes vereinbart ist, nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Ziffern 10.1 und 10.2 zu bemessen, soweit zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer nicht anderes vereinbart ist.

10.4 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 8 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

10.5 Ziffer 8 gilt entsprechend.

## 11. Zahlung und Verzug

11.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen des Netzbetreibers berechtigen den Anschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen von ihm beauftragten Dritten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers.

11.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 12. Grundstücksbenutzung

12.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Strom über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- a) die an das Verteilernetz angeschlossen sind,
- b) die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden, oder
- c) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

12.2 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

12.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.

12.4 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

12.5 Die Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

12.6 Zur Sicherung der in Ziffer 12.1 und 12.4 dem Netzbetreiber eingeräumten Rechte ist dieser berechtigt, von Grundstückseigentümern nach Ziffer 12.1 Satz 2 die Bewilligung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Grundstückes des Kunden zugleich der Stromversorgung Dritter dienen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten an den Kunden eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.

12.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer geltenden Bestimmungen des Netzanschlussvertrages und dieser Ergänzenden Bedingungen beizubringen.

### **13. Elektrische Anlage**

13.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen hinter den Klemmen der Endverschlüsse bzw. den Abspannisolatoren, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

13.2 Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage jeglicher Art auf das Verteilernetz sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Kundenanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein

- a) in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen, oder
- b) ein Unternehmen, das seine ausreichende fachliche Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber in anderer Weise nachweist,

nach den Vorschriften dieser Ergänzenden Bedingungen und nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und, soweit die Kundenanlage zwischen den Klemmen der Endverschlüsse oder den Abspannisolatoren und den Zählern betroffen ist, unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 4 wird vermutet, wenn das Zeichen der akkreditierten Stelle insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

13.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu veranlassen.

### **14. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage**

14.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter wird die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anschließen und den Netzanschluss bis zur Übergabestelle in Betrieb nehmen. Die Kundenanlage darf nur von einem Installationsunternehmer nach Ziffer 13.2 Satz 2 in Betrieb gesetzt werden.

14.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage, die nach Maßgabe von Ziffer 14.1 vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Installationsunternehmen, das nach Ziffer 13.2 die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist ein vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

14.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden

14.4 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers in Textform. Es gelten die Technischen Bedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen.

### **15. Überprüfung der Kundenanlage**

15.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf das Verteilernetz auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

15.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

15.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## 16. Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeschäften sowie Eigenzeugung

16.1 Elektrische Anlagen und Verbrauchsgeschäfte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden des Netzbetreibers, störenden Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers ausgeschlossen sind und der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Erfolgt der Gebrauch von Strom nicht innerhalb des vom Netzbetreiber vorgegebenen Verschiebungsfaktors, hat der Anschlussnutzer auf seine Kosten entsprechende Kompensationseinrichtungen zu installieren.

16.2 Überlastungen an der Entnahmestelle sind unzulässig.

16.3 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeschäfte sind dem Netzbetreiber vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch die an der Entnahmestelle vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Hat der Anschlussnehmer die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage an einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Nähere Einzelheiten über den Inhalt kann der Netzbetreiber regeln.

16.4 Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde dem Netzbetreiber in Textform Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Verteilernetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber vorher abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

## 17. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

17.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung fristlos und entschädigungsfrei zu unterbrechen, wenn der Kunde diesen Ergänzenden Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung gegenüber dem Kunden zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde zukünftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft nach § 294 ZPO schriftlich nachzuweisen.

17.3 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können vom Netzbetreiber auch bei betriebsnotwendigen Arbeiten unterbrochen werden. Er wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt geben, z.B. in der örtlichen Presse. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn diese nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich und dies vom Netzbetreiber nicht zu vertreten ist, oder eine vorherige Bekanntgabe die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen verzögern würde. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber nur gegenüber solchen Anschlussnutzern zur Benachrichtigung verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Strombelieferung angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen vorher schriftlich mitgeteilt haben.

17.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Stromlieferanten und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Stromlieferant die Voraussetzung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben oder ergeben können. Dabei ist vom Stromlieferanten auch glaubhaft gegenüber dem Netzbetreiber zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden gegenüber dem Stromlieferanten zustehen, die die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

17.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach den Ziffern 17.1 bis 17.4 unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde, oder im Falle von Ziffer 17.4 der Stromlieferant, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Netzbetreiber in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

## 18. Vertragsstrafe

18.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen oder nach der Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Kunden für die Dauer des unbefugten Verbrauchs eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden nach den für vergleichbare Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

18.2 Ist die Dauer des unbefugten Verbrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlangt werden.

## 19. Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzverteilers notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers in Textform abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## 20. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Ablesung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen sowie zu Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 17.1 lit. a) und lit. c) nicht erforderlich.

## 21. Eigentumswechsel und Anzeige an den Netzbetreiber

21.1 Bei einem Eigentumswechsel der Kundenanlage bleibt der Netzanschlussvertrag mit dem neuen Eigentümer bestehen, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist und der Netzbetreiber nicht vom neuen Eigentümer den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages verlangt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Netzanschlussvertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer. Hinsichtlich der bis dahin begründeten Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet.

21.2 Der Eigentumsübergang und die Person sowie die Anschrift des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

21.3 Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer Angaben zu machen zur Firma, dem Registergericht, der Registernummer und der Adresse des Netzbetreibers.

21.4 Der Netzbetreiber wird dem neuen Anschlussnehmer den Fortbestand des Netzanschlussvertrages entweder in Textform bestätigen oder ihn zum Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages auffordern.

## 22. Haftungsbestimmungen

Für Schäden, die ein Kunde bei der Herstellung und dem Betrieb des Netzanschlusses oder einer Transformatorenanlage durch den Netzbetreiber oder bei Handlungen des Netzbetreibers entstehen, haftet der Netzbetreiber entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die NAV ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung sowie einer speziellen Verordnung für höhere Spannungsebenen gelten diese entsprechend.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Herstellung und den Betrieb des Netzanschlusses oder einer Transformatorenanlage zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

### **23. Veröffentlichung und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

23.1 Der Netzbetreiber wird jedem Neukunden bei Abschluss eines Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages und den übrigen Kunden auf Verlangen die Ergänzenden Bedingungen zur Verfügung stellen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen.

23.2 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der Netzbetreiber wird Änderungen unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite veröffentlichen.

23.3 Wird auf Grund des EnWG vom Gesetzgeber eine Rechtsordnung zum Netzanschluss oder dessen Nutzung in Mittelspannung erlassen oder werden von der Regulierungsbehörde verbindliche Vorgaben zum Netzanschluss oder zur Anschlussnutzung in Mittelspannung gemacht, so bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von der Rechtsverordnung oder den Vorgaben zugelassen wird und die Regelungen dieses Vertrages mit der Rechtsverordnung oder den Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

### **24. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Regensburg.